



Abteilungsspezifische Ergänzungen – HANDBALL – zur Abteilungsordnung vom Gesamtverein

Die Handballabteilung ist eine Abteilung im Gesamtverein. Sie führt neben der Spartenbezeichnung „Handball“ den Namen „**Löwen Heddesheim**“. Änderungen dieser Ergänzungen auf Antrag der Handballabteilung bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.

zu 4: Organe der Handballabteilung sind

- die Abteilungsversammlung und
- die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- (1) zwei Abteilungsleitenden in „Doppelspitze“
- (2) der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen
- (3) der*dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
(Kommunikation in- und extern, Internet- und Pressebetreuung)
- (4) der*dem Schriftführendem
- (5) der*dem Leitenden (Sport, Herren)
- (6) der*dem Leitenden (Sport, Damen)
- (7) der*dem Beauftragten für (Jugend, männlich)
- (8) der*dem Beauftragten für (Jugend, weiblich)
- (9) der*dem Beauftragten für Spieltechnik
- (10) der*dem Beauftragten für den Wirtschaftsdienst

zu 5: Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die*der Abteilungsleitende und die*der Stellvertretende sind jeweils um ein Jahr versetzt zu wählen.

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens vor der Mitgliederversammlung vom Hauptverein statt.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, Bekanntgabe im Sportbetrieb und über die digitalen Medien vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.

Die Abteilungsversammlung ist für folgenden Aufgaben zuständig:

- 1) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung
- 2) Entgegennahme des Berichts der*des Ressortverantwortlichen für Finanzen
- 3) Entlastung der Abteilungsleitung
- 4) Wahlen der Abteilungsleitung
- 5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- 6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die*der Abteilungsleitende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen.

zu 13: Die Handballabteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Die*der Abteilungsleitende kann rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen, sofern diese durch das von Vorstand genehmigte Abteilungsbudget gedeckt sind. Ebenfalls kann sie*er für die Handballabteilung Vereinbarungen mit Trainer*innen, Sponsoren und Aktiven schließen, sofern dadurch keine Verbindlichkeiten über den genehmigten Budgetrahmen hinaus entstehen. Die*der Abteilungsleitende kann in Abstimmung mit der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen und auf Guthabenbasis über Ausgaben der Handballabteilung entscheiden.

zu 15, 16 und 17:

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus den Abteilungsbeiträgen, den zugewiesenen Mitteln des Vereins, sowie selbst erwirtschafteten Einnahmen. Die Abteilung verwaltet die zugewiesenen und erwirtschafteten Mittel selbstständig. Die Kassenführung der Abteilung wird von der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen verantwortet. Sie*er erstellt bis 31. Januar den Jahresabschluss des Vorjahres. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch die*den Ressortverantwortliche*n für Finanzen vom Gesamtverein. Die Belege sind vierteljährlich der Geschäftsstelle vom Gesamtverein zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Gesamtvereins zu buchen.

Die Handballabteilung kann Veranstaltungen, die sie aus dem eigenen Etat finanziert und/oder deren Bedeutung über die Region hinausgeht, ohne ausdrückliche Genehmigung in eigener Verantwortung planen und durchführen. Die*der Abteilungsleitende informiert den Vorstand hierüber spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung.

Diese Ordnung wurde auf der Sitzung vom Gesamtvorstand am 12.07.2022 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.